

Richtlinie für den Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ der Stadt Wülfrath

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Wülfrath für das Programmgebiet „Stadtkern Wülfrath“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Wülfrather Innenstadt ein.

Präambel

Das „Integrierte Handlungskonzept Innenstadt“ für die Stadt Wülfrath wurde 2008/2009 erarbeitet und soll die Innenstadt von Wülfrath als Wohn-, Arbeits-, Einkaufs und Stadtmittelpunkt erhalten sowie zukunftsfähig machen. Seitdem wird mit Mitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ an der Umsetzung der dort formulierten Ziele und Maßnahmen gearbeitet. Das Handlungskonzept umfasst folgende Ziele der Zentrenentwicklung:

- Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Innenstadt
- Kennzeichnung der Kernstadteingänge
- Stärkung des innerstädtischen Hauptgeschäftsbereichs
- Verbesserung der touristischen Attraktivität
- Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort
- Inwertsetzung der Freiraumqualitäten

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung im Programmgebiet „Stadtkern Wülfrath“ zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Insbesondere zum Ziel der „Stärkung des Innerstädtischen Hauptgeschäftsbereichs“ können kleinteilige Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds einen wichtigen Beitrag leisten. Es wird dadurch zugleich die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wülfrath“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 1.2 Ein lokales Entscheidungsgremium, die Lenkungsgruppe, entscheidet über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.
- 1.3 Für den Verfügungsfonds soll durch die Lenkungsgruppe für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden mit einer Priorisierung der Maßnahmen.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Mittel aus dem Verfügungsfonds können für folgende zwei Maßnahmengruppen eingesetzt werden:
 - Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
 - Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden, über die die Lenkungsgruppe in der Regel vierteljährlich berät und die dann in die Projektplanung für das darauf folgende Jahr aufgenommen werden.
- 2.3 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wülfrath“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.4 Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds können u.a. folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Investive Maßnahmen (finanzierbar mit 50 % Fördermitteln, 50 % private Mitteln):
 - u. a. Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung des Quartiers und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
 - bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (Ablesbarkeit von Quartieren)
 - Umbau von Hinterhöfen (z. B. Gestaltung von Garagen, Mülltonnenabstellplätzen ...)
 - Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen
 - Aufstellen von Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren)
 - Aufbau von Informationsterminals
 - Gestaltung / Einrichtung von Plätzen u. a. Taxihalteplätzen
 - Aufstellen von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
 - Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)

sowie weitere Ausstattung wie z. B.

- Grün- und Blumengestaltung,
- Bänke / Verweilmöglichkeiten,
- Spielgeräte / Spielstationen für Kinder
- Bewegungsflächen für Generationen,
- Fahrradständer,
- Müllbehälter / Aschenbecher,
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen,
- Neugestaltung von Straßenräumen,
- Kunst im öffentlichen Raum,

- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

b) Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar mit 50 % Fördermitteln, 50 % private Mitteln):

- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen notwendig sind (z. B. Lichtkonzept, Masterplan Licht, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Platzkonzepte)
- Standortprofile (Schwerpunkt Einzelhandel, Flächennutzung, Branchenmix / quasi als Minigutachten für das Quartier)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden)flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen ...)
- Gestaltungsleitfäden (für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie ...)
- Durchführung von Wettbewerben (z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Beauftragte Dritte, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

c) Nicht-investive Maßnahmen (zu 100 % aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren)

- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank
- Ladenflächenmanagement
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung / Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichten einer Gepäckaufbewahrung
- Lieferservice von Kunden
- Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) – insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Parkgebührenerstattung
- Standortbroschüren für Investoren / Immobilieneigentümer
- Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften
- Kontrolldienste im Quartier
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Runde Tische für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Schaufenstergestaltungswshops

2.5 Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets „Stadtkern Wülfrath“

3. Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

- 3.1 Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Mitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mittel werden max. 50% der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 3.4 Es werden für den Verfügungsfonds jährlich Städtebaufördermittel (Bund, Land, Kommune) in Höhe von maximal 10.000 Euro bereitgestellt, für deren Einsatz weitere 10.000 Euro privater Mittel eingebracht werden müssen. Die Laufzeit entspricht gemäß der bereitgestellten Fördermittel zunächst den Jahren 2013 und 2014.
- 3.5 Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Wülfrath mit dem Citymanagement Wülfrath. Das genaue Procedere und die Aufgabenverteilung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Amt für Wirtschaftsförderung und dem Citymanagement festgelegt.
- 3.6 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 3.7 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1 Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen.
- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Citymanagement Wülfrath zu richten:

Citymanagement Wülfrath
Wilhelmstraße 96
Schwarz-Weiß-Haus
42489 Wülfrath

Es ist das Antragsformular der Stadt Wülfrath zu verwenden (siehe Anlage zu dieser Richtlinie).
Anträge können ganzjährig gestellt werden.

- 4.4 Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5. Lenkungsgruppe

- 5.1 Das Entscheidungsgremium Lenkungsgruppe entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Die Lenkungsgruppe berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die

grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Programmgebiet „Stadtkern Wülfrath“.

- 5.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und sich sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadt Wülfrath zusammensetzen.
- 5.3 Liste der Mitglieder der Lenkungsgruppe (s. Anlage 3)
- 5.4 Für jedes ständige Mitglied der Lenkungsgruppe ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe ist ein Mitgliederwechsel möglich.
- 5.5 Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- 5.6 Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 5.7 Die Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt entsprechend der folgenden Kriterien:
 - Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Programmgebiet?
 - Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
 - Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
 - Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
 - Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

6. Bewilligung und Mittelverwendung

- 6.1 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.
- 6.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Wülfrath.
- 6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Wülfrath in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 6.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 6.5 Die Lenkungsgruppe kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

6.6 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Wülfrath, Amt für Wirtschaftsförderung, zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Alle Originalrechnungen
- Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 1.500 Euro

6.7 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

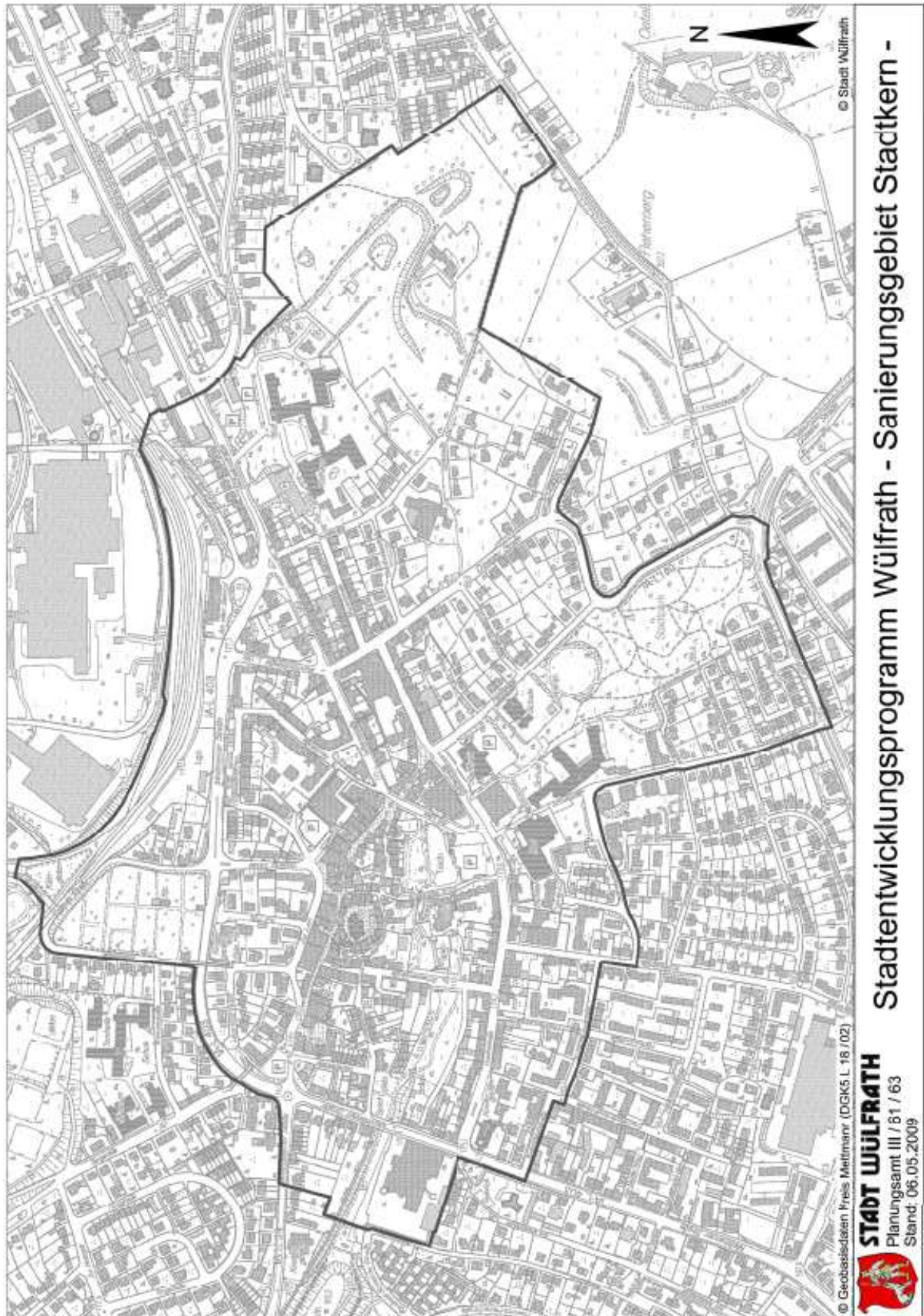
9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath in Kraft.

Anlagen

- 1 Abgrenzung Programmgebiet / Geltungsbereich der Richtlinie
- 2 Antragsformular
- 3 Liste der Mitglieder der Lenkungsgruppe

Anlage 1: Abgrenzung Programmgebiet / Geltungsbereich der Richtlinie



Anlage 2: Antragsformular

Zur Beantragung der Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Programmgebiet „Stadtkern Wülfrath“ ist dieses Antragsformular auszufüllen und beim Citymanagement der Stadt Wülfrath einzureichen:

Citymanagement Wülfrath
Wilhelmstraße 96
Schwarz-Weiß-Haus
42489 Wülfrath

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragssteller (ggf. weitere Ansprechpartner) Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Anlage beifügen)

2.2 Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme

2.3 Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme (ggf. Karte mit Kennzeichnung beifügen)

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung / Ziele der Maßnahme

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. Vergleichsangebote / Kostenschätzung beifügen)

3.2 Finanzierung der Maßnahme

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragsstellers: _____

Anlage 3: Mitglieder der Lenkungsgruppe

Name	Institution/Funktion	Vertretung durch
Dr. Detlef Klähn	Zahnärzte Dr. Klähn + Dr. Fischer	Frau C. Knoop
Ralf-Robert Atteln	Heimatbund Wülfrath e.V.	Herr P.-H. Kämmer
Wolfgang Köster	Stadtkulturbund e.V.	Frau M. Brans
Dirk Schlüter	Zigarrenhaus Schlüter	n.n.
Michael Möller	Immobilienigentümer	n.n.
n.n.	GWG Wülfrath GmbH	n.n.
Claudia Brüggemann	Kreissparkasse Düsseldorf	n.n.
Gertrud Brüggemann	Seniorenrat	Frau K. Hoffmeister
Ilona Fenko	Bürgerverein Wülfrath e.V.	Frau A. Heiden
Renate Weisemann	Café Schwan	n.n.
Rahime Güngör	Via! Mode und mehr	n.n.
Christian Campe	Wülfrath pro e.V.	Frau U. Schultz
Rainer Schöneich	Immobilienigentümer	n.n.
Heinz-Otto Langel	Katholische Kirchengemeinde St. Maximin Wülfrath	n.n.
Anne Kraft	Citymanagement Wülfrath (Büro Stadt + Handel)	Frau A. Meier
Karsten Niemann	Stadt Wülfrath (Wirtschaftsförderung)	Frau A. Haas
Nina Bettzieche	Stadt Wülfrath (Planungsamt)	Frau C. Singh